



Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
Oldenburger Str. 29
26419 Schortens**Der Landrat****Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal**Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
11/900-420-2023 v. 09.01.2023	10/3 Jeske	20.01.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**1. Genehmigung der Haushaltssatzung**

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.730.000 € und

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.

2. Begründung, Hinweise und Anregungen**a) Allgemeine Haushaltssituation**

Nach Durchsicht der Haushaltsunterlagen ergibt sich im Ergebnishaushalt 2023 mit einem Gesamtvolumen von 41.383.542 € ein Überschuss in Höhe von +520.202 €. Der Haushaltsausgleich ist damit erreicht.

Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung werden weitere jährliche Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund +2,6 Mio. € erwartet. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass der Vertrag mit dem Landkreis Friesland zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zum 01.08.2023 gekündigt wurde und die Personalaufwendungen für die Kindertagesstätten nur anteilig bis Juli 2023 berücksichtigt wurden, Ab 2024 entfallen diese komplett. Die Kreisumlage wurde in den Planungen mit 51 Punkten berücksichtigt, da rechtlich noch nicht entschieden ist, in welcher Höhe sich die Stadt Schortens ab August 2023 an den Kosten der Kindertagesstätten beteiligen muss.



Unter Einbeziehung des kameraleen Fehlbetrages i.H.v. -661.446,37 € und der vorläufigen Jahresergebnisse inkl. des vorläufigen Ergebnisses für 2022, wird sich das fortgeschriebene Jahresergebnis Ende 2022 voraussichtlich auf einen Fehlbetrag i.H.v. rund -1 Mio. € belaufen. Hinzu kommt der prognostizierte Überschuss 2023 i.H.v. 520.202 € so dass sich Ende 2023 der kumulierte Fehlbetrag auf noch rund -480.000 € beläuft. Die entstandenen Fehlbeträge (einschließlich des kameraleen Fehlbetrages) bis 2018 und können voraussichtlich durch vorhandene Überschüsse ausgeglichen werden. Von einer dauernden Leistungsfähigkeit gem. § 23 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO kann daher ausgegangen werden.

Auch wenn die Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass die in der Bilanz positiv ausgewiesene Nettoposition auch weiterhin positiv ausgewiesen bleibt.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen / Entwicklung der Verschuldung

In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 5.730.000 festgesetzt.

Investitionen sind für das Jahr 2023 i.H.v. rund 6,7 Mio. € geplant. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen sind die Erweiterung GS Glarum (507.500 €), Sanierung Turnhalle Sillenstede (1,2 Mio. €), Kunstrasenplatz Sillenstede (900.000 €), Neubau Kita Jungfernbusch (2,19 Mio €), Digitalpakt Schulen (495.000 €) und das Umkleidegebäude Sportplatz Klosterpark (412.000 €).

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist für das Jahr 2023 einen Überschuss i.H.v. +1,5 Mio. € aus. Damit werden Mittel für die ordentliche Tilgung und darüber hinaus für Investitionsmaßnahmen erwirtschaftet. Auch in Folgejahren weist der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit weitere hohe Überschüsse aus, so dass auch in der mittelfristigen Finanzplanung ausreichend Mittel für Tilgungsraten/Schuldenabbau und Investitionszwecke zur Verfügung stehen. Die Darlehensaufnahme kann daher genehmigt werden.

Die investive Gesamtverschuldung der Stadt Schortens beläuft sich zum 31.12.2022 auf rund 26,6 Mio €. Mit der nun geplanten Neuverschuldung i.H.v. rund 4,77 Mio. € steigt die Verschuldung auf rund 31,3 Mio € an und reduziert sich nach der mittelfristigen Finanzplanung durch die geplanten Tilgungsleistungen wieder um 4,08 Mio € auf 27,2 Mio €.

Dies entspricht bei 20.747 Einwohnern (Stand 30.06.2022) einer Verschuldung i.H.v. 1.314€/Ew und liegt weit über dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (995 €; Stand 2019).

Die Stadt Schortens muss daher zukünftig weitere ernsthafte Anstrengungen unternehmen, den langfristigen Schuldenstand auf Dauer zu senken.

c) Bilanzen, Jahresabschlüsse

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 1 KomHKVO ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen. Hierzu gehört gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KomHKVO auch die letzte Bilanz. Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und der Beschluss über den Jahresabschluss und



die Entlastung des HVB haben bis zum 31.12. des Folgejahres zu erfolgen.

Die Stadt Schortens hat zum 01.01.2010 auf das neue Kommunale Rechnungswesen umgestellt.

Geprüfte Jahresabschlüsse liegen bis einschl. 2012 vor. Die Nettosition beläuft sich danach zum 31.12.2012 auf 65,1 Mio. € bei einer Bilanzsumme von rund 88,1 Mio. €. Sollfehlbeträge aus kameralem Haushalt werden in Höhe von insgesamt 661.446,37 € ausgewiesen.

Das geprüfte Jahresergebnis beläuft sich auf –3.856.400,91 €. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse wurden noch nicht vorgelegt.

Es fehlen sämtliche Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013. Bei einem derartigen Rückstand muss eine geordnete Haushaltswirtschaft in Frage gestellt werden.

Nach eigenen Angaben sind die noch fehlenden Jahresabschlüsse in Bearbeitung. Der Jahresabschluss 2013 soll noch im 1. Quartal 2023 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden, so dass nach Prüfung zügig die weiteren Jahresabschlüsse erstellt werden könnten.

Anhand der vorläufigen Jahresergebnisse wird sich das fortgeschriebene Jahresergebnis Ende 2023 voraussichtlich auf einen Fehlbetrag i.H.v. – 480.000 € belaufen. Da in der mittelfristigen Finanzplanung Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses veranschlagt werden, ist davon auszugehen, dass die entstandenen Fehlbeträge bereits 2024 ausgeglichen werden können.

Vor diesem Hintergrund sehe ich derzeit noch davon ab, die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit den vorzulegenden Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse zu verknüpfen.

d) Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 150.000 € festgesetzt worden für die Erweiterung der VGS Glarum.

Da für die Folgejahre keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind, bedarf es für die Festsetzung keiner Genehmigung.

Voraussetzung einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist, dass die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Für die dazu erforderliche Einschätzung ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung die wichtigste Grundlage. Danach besteht im Folgejahr ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. rund +2,0 Mio. €. Ich gehe daher davon aus, dass die Stadt Schortens die Auszahlungen leisten kann.

Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung die Sicherung der jeweiligen Finanzierung zu gewährleisten ist und eine spätere Darlehensaufnahme nicht durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung begründet werden kann.

**e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite**

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 6.731.483 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 6.500.000 € und ist somit nicht genehmigungspflichtig.

f) Freiwillige Leistungen

Die Stadt Schortens erbringt für 2023 unter Abzug der Erträge freiwillige Leistungen in einem Umfang von rund 3,25 Mio. €. Dies entspricht rund 8 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Tourismus- und Wirtschaftsförderung für unsere strukturschwache Küstenregion erreicht der Anteil der freiwilligen Leistungen immer noch rund 6,73 %.

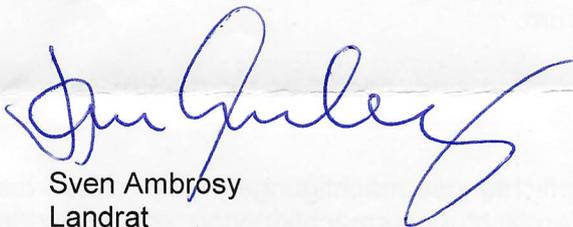
Grundsätzlich können zwar alle aufgezeigten freiwilligen Maßnahmen als gemeinwohlorientiert angesehen werden, doch in Zeiten knapper Kassen ist es erforderlich, Prioritäten zu setzen und die ein oder andere Maßnahme zeitweise auszusetzen oder zumindest die Kosten zu deckeln.

Zur nachhaltigen Verbesserung der Haushaltssituation ist daher auch die Verringerung des Anteils der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Aufwendungen weiter zu verfolgen.

g) Stellenplan

Der vorgelegte Stellenplan beinhaltet im Vergleich zum Vorjahr u.a. eine neue Wahlbeamtenstelle B2 für die Stelle des ersten Stadtrates verbunden mit der allgemeinen Vertretung des HVB's.

Gegen den Stellenplan bestehen keine Bedenken.



Sven Ambrosy
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.